



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Verkehrsrecht

zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur
Änderung der Richtlinie 2015/413/EU zur Erleichterung des
grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen
über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende
Verkehrsdelikte (sog. Crossborder Enforcement-Richtlinie)
COM (2023) 126 final

Stellungnahme Nr.: 27/2023

Berlin, im Mai 2023

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer, München (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann, Erfurt
- Rechtsanwalt Gerhard Hillebrand, Neumünster
- Rechtsanwalt Christian Janeczek, Dresden
- Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg
- Rechtsanwalt Michael Nissen, Gauting (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Gesine Reisert, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle Brüssel

- André Kutschmann

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Europa

- Europäische Kommission
 - Generaldirektion Mobilität und Verkehr (MOVE)
- Europäisches Parlament
 - Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN)
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Deutschland

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Digitales und Verkehr
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages
- Justizministerien und Justizsenatsverwaltungen der Länder
- Verkehrsministerien und Verkehrssenatsverwaltungen der Länder
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Verkehr der im Bundestag vertretenen Parteien
- Bundesrechtsanwaltskammer
- ADAC e.V.
- Verkehrsgerichtstag e. V.
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Verkehrsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss und Regionalbeauftragte der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein

Presse

- Redaktion NZV
- Redaktion zfs
- Redaktion DAR

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung:

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt den Richtlinienvorschlag der EU-Kommission als positiven Ansatz zur Steigerung der Verkehrssicherheit und der Rechtssicherheit bei der grenzüberschreitenden Verfolgung von straßenverkehrssicherheitsrelevanten Verkehrsverstößen. Die Präzisierung und Erweiterung der Verfahrensregelungen tragen grundsätzlich zu einer Optimierung der Transparenz und der Rechtssicherheit für die betroffenen Verkehrssünder im Rahmen der grenzüberschreitenden Verfolgung von Straßenverkehrszuwiderhandlungen bei.

Zu den einzelnen Vorschriften des Richtlinienvorschlags nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1 – Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf weitere verkehrssicherheitsrelevante Verstoßtatbestände ist aus Verkehrssicherheitsaspekten zu begrüßen. In der Beratungspraxis betroffener Mandanten ist festzustellen, dass der Tatbestand der Geschwindigkeitsüberschreitungen den Großteil derjenigen verkehrssicherheitsgefährdenden Delikte ausmacht, die grenzüberschreitend verfolgt werden.

Im Hinblick auf die Definition des „gefährlichen Parkens“ (Art. 3 q) regen wir eine Konkretisierung des Tatbestandes hinsichtlich der Art und Weise sowie Örtlichkeiten an (z. B. Parken in unübersichtlichen Kurven, auf Straßenkuppen, in Tunnels o. ä.), da

dieser Tatbestand in den nationalen Rechtsordnungen und von den Behörden möglicherweise unterschiedlich ausgelegt werden kann.

Art. 4 – Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

Im Rahmen des im Rahmen der Richtlinie vorgesehenen automatisierten Zugriffs auf die nationalen Daten der Fahrzeughalter und der mutmaßlich für die verkehrssicherheitsgefährdende Straßenverkehrszuwerhandlung haftbaren Person müssen in jedem Verfahrensstadium die datenschutzrechtlichen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gewährleistet sein. Zudem setzt ein automatisierter Datenabruf voraus, dass in jedem EU-Mitgliedstaat die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und der Abruf der erforderlichen Daten gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass der Datenabruf in den nationalen Zulassungs- und Führerscheinregistern durch den Deliktsmitgliedstaat und die Verwendung der hierdurch erhaltenen Daten des Fahrzeughalters und des Fahrzeugs ausschließlich für die Verfolgung einer konkreten Straßenverkehrszuwerhandlung im Sinne dieser Richtlinie erfolgen darf. Der Datenabruf muss zur Vermeidung der Verwendung für die Verfolgung nicht relevanter Daten zu missbräuchlichen Zwecken technisch und datenschutzrechtlich so ausgestaltet sein, dass für den Deliktsmitgliedstaat nur die für die Verfolgung des konkreten Verkehrsverstoßes notwendigen Daten des Fahrzeughalters, seines Führerscheins und des betreffenden Fahrzeugs einsehbar und abrufbar sind. Anderenfalls kann theoretisch nicht ausgeschlossen werden, dass die durch den Datenabruf erhaltenen Daten auch für die Verfolgung anderer, nicht von der Richtlinie umfasster Delikte verwendet werden oder etwaige sanktionsrechtliche Voreintragungen in nationalen Registern des Wohnsitz- bzw. Zulassungsmitgliedstaates der mutmaßlich haftbaren Person für die Bemessung der Höhe der Sanktion im Deliktsmitgliedstaat herangezogen werden können.

Art. 4a – Amtshilfe bei der Ermittlung der haftbaren Person

Art. 4b – Nationale Maßnahmen zur Erleichterung der Ermittlung der haftbaren Person

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt explizit, dass sich die Festlegung, wer die „mutmaßlich haftbare“ Person i.S.v. Art. 4a und 5 Abs. 1 Satz 2 ist (Fahrer oder Halter) ebenso wie etwaige Mitwirkungspflichten des Fahrzeughalters oder Fahrers (Fahrerbenennungspflichten) auch künftig nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Deliktsmitgliedstaates richten soll. Mit dieser Regelung wird den unterschiedlichen nationalen Besonderheiten hinsichtlich der Definition der für einen Verkehrsverstoß verantwortlichen Person in den 27 EU-Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Dies betrifft insbesondere auch das in einigen EU-Mitgliedstaaten (wie z.B. in Deutschland) bei Verkehrsverstößen geltende Prinzip der Unschuldsvermutung, in denen grundsätzlich der Fahrer für Straßenverkehrszu widerhandlungen verantwortlich ist.

Die Vorgabe einer raschen Geltendmachung eines Ablehnungsgrundes ist im Sinne der Gewährleistung der Rechtssicherheit konsequent, insbesondere die 15-Tagesfrist nach Eingang des Ersuchens.

Art. 5 – Informationsschreiben zu den die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten

Der Deutsche Anwaltverein bewertet es positiv, dass die Vorgaben für den Inhalt des Informationsschreibens die Anforderungen an eine umfassende, transparente und rechtssichere Information der für einen Verkehrsverstoß verantwortlichen Person berücksichtigen.

Definition der „mutmaßlich haftbaren Person“

Angesichts der erheblichen nationalen Unterschiede in den 27 EU-Mitgliedstaaten bewertet es der DAV positiv, dass sich die Festlegung, wer die „mutmaßlich haftbare“ Person i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 ist (Fahrer oder Halter), an die das Informationsschreiben zugesendet wird, weiterhin nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Deliktsmitgliedstaates richtet.

Unverzügliche Unterrichtung der mutmaßlich haftbaren Person

Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung der mutmaßlich haftbaren Person ist wichtig und notwendig: Nur durch eine zeitnahe Konfrontation mit der Straßenverkehrszuwerhandlung werden Betroffene hinsichtlich ihres Verhaltens sensibilisiert, was der Straßenverkehrssicherheit zugute kommt. Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins ist jedoch der Begriff „unverzüglich“ zu unbestimmt und sollte konkretisiert werden. Ggfs. bietet sich hier eine Analogie zu den in Art. 5a Abs. 2 des Richtlinienentwurfs vorgesehenen Zustellungsfristen an.

Zweck des Informationsschreibens

Gemäß Art. 5 Abs.1 Satz des Richtlinienentwurfs kann das Informationsschreiben „anderen als den in Unterabsatz 2 genannten Zwecken“ dienen. Dieser Passus ist nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins erläuterungsbedürftig. Insbesondere sollten hier konkrete Fallbeispiele genannt werden.

Mindestinhalt des Informationsschreibens (Art. 5 Abs. 2)

Die vorgesehenen Mindestinhalte des Informationsschreibens sind im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit grundsätzlich zu begrüßen.

Im Einzelnen:

Art. 5 Abs. 2 d)

Die Informationen über die rechtliche Einstufung des die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts müssen in einer auch für juristische Laien verständlichen Formulierung abgefasst werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich die Adressaten mit dem Tatvorwurf ernsthaft auseinandersetzen und hinsichtlich der Konsequenzen ihres Verhaltens sensibilisiert werden. Dies betrifft insbesondere auch die Informationen darüber, wer nach dem Recht des Deliktsmitgliedstaates als verantwortliche Person für die Straßenverkehrszuwerhandlung und für die Bezahlung der Geldsanktion

angesehen wird (Fahrer oder Fahrzeughalter). Hier besteht in der Beratungspraxis von betroffenen Mandanten sehr häufig Aufklärungsbedarf.

Art. 5 Abs. 2 e)

Eine umfassende und verpflichtende Information über die Verteidigungsrechte ist aus Gründen der Gewährung des rechtlichen Gehörs, der Rechtssicherheit und Transparenz ausdrücklich zu begrüßen. Besonders wichtig ist hierbei auch die Information über die Bedingungen eines etwaigen Abwesenheitsverfahrens: In der Praxis nehmen Betroffene aufgrund der Distanz zwischen Wohnsitz und Verfahrensort und den damit verbundenen Barrieren (z.B. aufwendige Anreise ins Ausland) häufig an den Verfahren nicht teil. Eine Information über die Modalitäten der Abwesenheitsverfahren kann helfen, Betroffene hinsichtlich der möglicherweise für sie negativen Konsequenzen eines Abwesenheitsverfahrens zu sensibilisieren und zur Wahrung ihrer Rechte rechtzeitig eine anwaltliche Vertretung zu organisieren.

Art. 5 Abs. 2 f)

Eine Verpflichtung des Fahrzeughalters zur Mitwirkung bei der Identifizierung des Fahrers ist in den Rechtsordnungen einiger EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen (z.B. in Italien und in Österreich). In Italien ist der Fahrzeughalter, der zwar für die Bezahlung der Geldsanktion verantwortlich ist, bei punktebewehrten Zuwiderhandlungen verpflichtet, der Behörde den Fahrer mitzuteilen, da der Punkteeintrag oder ein Fahrverbot nur zu Lasten des Fahrers erfolgen kann. In der Beratungspraxis informieren deutsche Betroffene ihre Anwälte regelmäßig über Fälle, in denen die Fahrzeughalter bei einschlägigen Verstößen in von italienischen Behörden ausgestellten Bußgeldbescheiden nicht immer deutlich und erkennbar über diese Fahrerbenennungspflicht informiert werden und diese übersehen. In der Folge werden sehr hohe Bußgelder verhängt, die durch eine transparente und deutliche Information vermieden werden können. Daher ist aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins eine verbindlich vorgeschriebene, deutliche und verständliche Information über im nationalen Recht des Deliktsmitgliedstaates vorgesehene Mitwirkungs- und Benennungspflichten im Informationsschreiben wichtig und trägt zur Vermeidung von Missverständnissen und hohen Bußgeldfolgen bei.

Art. 5 Abs. 2 g)

Die Angabe und Information über auch vom Ausland aus praktikable und barrierefreie Modalitäten zur Bezahlung der Geldsanktion sollte im Rahmen von grenzüberschreitend zu verfolgenden Verkehrsdelikten selbstverständlich sein und daher auch verpflichtend vorgeschrieben werden.

Art. 5 Abs. 2 h)

Der verpflichtende Hinweis auf datenschutzrechtliche Vorschriften ist erforderlich und konsequent.

Art. 5 Abs. 2 i)

Viele EU-Mitgliedstaaten gewähren im Fall einer zeitnahen Bezahlung der Geldsanktion teilweise hohe Rabatte. Diese Rabatte müssen aus Gründen der Gleichbehandlung auch ausländischen Verkehrssündern gewährt werden. Insofern ist ein Verweis auf die jeweiligen nationalen Ermäßigungen im Informationsschreiben daher konsequent.

Art. 5 Abs. 2 j)

Der Deutsche Anwaltverein stellt erfreut fest, dass die EU-Kommission die in der Praxis problematische Thematik der privaten Inkassodienstleister in dem vorliegenden Richtlinienentwurf aufgegriffen hat. Er bewertet es als sehr positiv, dass im Einzelfall die Rechtsgrundlage für die Beauftragung eines privaten Inkassodienstleisters angegeben werden muss und Kosten in diesem Zusammenhang aufgeschlüsselt werden müssen.

Inhalt des Informationsschreibens bei Überprüfung vor Ort (Art. 5 Abs. 3)

Im Rahmen einer Beanstandung des Verkehrsdeliktes an Ort und Stelle muss eine ausreichende und verständliche Information des Verkehrssünder gewährleistet sein. Die Regelung des Art. 5 Abs. 3 ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Auch hierbei muss dem Verkehrssünder die Möglichkeit gegeben werden, einen eventuellen Rabatt auf das Bußgeld in Anspruch nehmen zu können. Insofern regen wir an, für diesen Fall zwingend auch die in Art 2 Abs.2 i) vorgesehenen Angaben zu etwaigen Bußgeldermäßigungen vorzusehen.

Zugang zu sachdienlichen Informationen (Art. 5 Abs. 4)

Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins muss klargestellt werden, was konkret unter „sachdienliche Informationen“ zu verstehen ist und wo bzw. wie der Zugang zu beantragen ist. Hier ist nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins unbedingt erforderlich, den Umfang der „sachdienlichen Informationen“ zu definieren und einzuschränken. Anderenfalls ist zu befürchten, dass einige Mitgliedstaaten den Begriff „sachdienlich“ unterschiedlich auslegen und dies möglicherweise zum Anlass nehmen, den rechtsstaatlichen Grundsatz auf rechtliches Gehör einzuschränken.

Beginn der Rechtsbehelfsfrist / Frist zur Inanspruchnahme eines Bußgeldrabattes (Art. 5 Abs. 5)

Die Festlegung des Fristbeginns auf den Zeitpunkt des Eingangs des Informationsschreibens ist richtig und schafft Rechtssicherheit. In diesem Zusammenhang muss zur Vermeidung von Missverständnissen unbedingt sichergestellt werden, dass der Eingang des Informationsschreibens sowohl seitens der Behörde als auch seitens des Adressaten nachgewiesen werden kann.

Art. 5a – Zustellung des Informationsschreibens und der Folgedokumente

Art. 5a Abs. 1 Zustellung des Informationsschreibens

Der Deutsche Anwaltverein bewertet die Regelung, wie das Informationsschreiben und die Folgedokumente zuzustellen sind, grundsätzlich positiv: Die hierbei u. a. vorgesehene Zustellung per Einschreiben ist dabei eine sinnvolle Option im Sinne der Rechtssicherheit, da mit den damit verbundenen Zustellnachweisen sowohl die Behörde als auch der Adressat die Zustellung und darüber hinaus den Beginn etwaiger damit verbundener Fristen (z.B. Zahlungsfristen, Rechtsbehelfsfristen) belegen können. Die Zustellung des Informationsschreibens per Einschreiben ist zu begrüßen. In Bezug auf die Option der Zustellung auf dem elektronischen Wege ist anzumerken, dass die diesbezüglichen Voraussetzungen in der Praxis nicht gegeben sind und die grenzüberschreitende Zustellung von behördlichen Bescheiden auf dem elektronischen Weg via E-Mail in der Praxis bislang nicht funktioniert.

Art. 5a Abs. 2 Zustellfrist für das Informationsschreiben

Die Einführung einer EU-einheitlichen Frist für die grenzüberschreitende Zustellung des Informationsschreibens ist im Sinne der Rechtssicherheit, der Gewährung rechtlichen Gehörs und nicht zuletzt im Hinblick auf die Sensibilisierung des Adressaten hinsichtlich des vorgeworfenen verkehrssicherheitsgefährdenden Verhaltens richtig und zu begrüßen. Die in der Richtlinie vorgesehene einheitliche Zustellfrist von einem Monat nach Erfassung eines die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts ist aus diesem Gesichtspunkt ein richtiger Ansatz und folgerichtig. Der Begriff „Zeitpunkt der Erfassung eines die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts“ bedarf jedoch einer Konkretisierung, da es sich hierbei um den Zeitpunkt der Begehung des Verkehrsdeliktes oder um den Zeitpunkt handeln kann, in dem z.B. die Daten eines Gerätes zur automatischen Verkehrsüberwachung ausgewertet werden (der vom Tattag abweichen kann). Der Deutsche Anwaltverein fordert diesbezüglich aus Gründen der Rechtssicherheit eine Festlegung auf den Zeitpunkt der Begehung des Verkehrsdelikts.

Art. 5a Abs. 2 Behördliche Zustellung des Informationsschreibens

Im Rahmen der in Art. 5a Abs. 2 b) vorgesehenen alternativen förmlichen Zustellung (wenn diese nach den Verfahrensvorschriften des nationalen Rechts des Deliktsmitgliedstaates erforderlich ist) muss gewährleistet sein, dass diese nicht zu Verzögerungen zu Lasten des betroffenen Verkehrssünder führen darf. Die aktuelle Praxis (v.a. die förmliche Zustellung italienischer Bußgeldbescheide in Deutschland) zeigt, dass die förmliche Zustellung oftmals sehr zeitaufwendig ist und die Zustellung ausländischer Bußgeldbescheide erfahrungsgemäß erheblich verlängert, was im Hinblick auf eine angestrebte schnelle Information der für den Verkehrsverstoß verantwortlichen Person wenig zielführend ist.

Nicht eindeutig einordnen lassen sich die in Art. 5a Abs. 2 b) aufgeführten Fälle, in denen der Deliktsmitgliedstaat Grund zur Annahme hat, dass die Zustellung des Dokuments per Einschreiben oder gleichwertigen elektronischen Mitteln in dem betreffenden Fall unwirksam oder unangemessen ist. Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins ist dies zu unbestimmt und bedarf einer Konkretisierung.

Art. 5a Abs. 8 und 9 Sprache des Informationsschreibens und der Folgedokumente im außergerichtlichen Verfahren

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt ausdrücklich die Vorgabe der Abfassung des Informationsschreibens und der Folgedokumente in der Sprache des Zulassungsdokuments des Tatfahrzeugs bzw. in einer für den Betroffenen verständlichen Unionssprache. Dies gilt auch für die in Art. 5 a Abs. 9 vorgesehene Sicherstellung, mit dem Betroffenen in einer für ihn verständlichen Sprache der Union zu kommunizieren. Die derzeit in einigen EU-Mitgliedstaaten (beispielsweise seien hier Frankreich oder Italien genannt) geltenden Verfahrensregelungen, wonach ein Rechtsbehelf im außergerichtlichen Verfahren nur in der Sprache des Deliktsmitgliedstaates eingelegt werden kann, beschränkt Betroffene aus anderen EU-Mitgliedstaaten in ihrem Recht auf rechtliches Gehör. Der vorgesehene Abbau der Sprachbarriere ist daher ein wichtiger Schritt im Sinne der Transparenz, der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs und der Rechtssicherheit.

Art. 5a Abs. 11 Überprüfung des Informationsschreibens

Die Eröffnung der Möglichkeit der wirksamen und vor allem auch zügigen Überprüfung des Informationsschreibens und der Folgedokumente ist aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins positiv zu bewerten. Sie gewährleistet die Gewährung des rechtlichen Gehörs der Betroffenen.

Art. 5b – Finanzielle Forderungen der von den Mitgliedstaaten ermächtigten juristischen Personen

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt, dass das Thema der Einforderung von Geldsanktionen durch private Inkassodienstleister in die Richtlinie aufgenommen wurde.

Das Privatinkasso von öffentlich-rechtlichen Geldsanktionen aus Straßenverkehrsverstößen hat sich in den letzten Jahren zu einem lukrativen Markt für private Inkassodienstleister entwickelt. Grund hierfür dürfte vor allem die Regelung des Art. 13 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die

Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen sein, der vorsieht, dass der Erlös aus der Geldsanktionenvollstreckung im Entscheidungsstaat (= Deliktsmitgliedstaat) verbleibt. Dass diese Regelung für ausländische Vollstreckungsgläubiger finanziell wenig attraktiv ist, liegt auf der Hand. Sie hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren private italienische und deutsche Inkassodienstleister einen lukrativen Markt entwickelt haben: Im Auftrag italienischer Kommunen, kommunaler italienischer Polizeibehörden oder auch italienischer Inkassodienstleister fordern sie die Bußgelder zuzüglich der (oft nicht näher spezifizierten und nachgewiesenen) Inkassogebühren bei deutschen Fahrzeughaltern ein. Wird die Forderung beglichen, erhält der Auftraggeber den Erlös aus dem Bußgeld, das Inkassounternehmen kassiert die Inkassogebühren – ein für beide Seiten einträgliches Geschäft. Insofern ist die Regelung in Art. 5b der Richtlinie, wonach die Rechts- und Verwaltungsausgaben privater Inkassodienstleister nicht der mutmaßlich haftbaren Person angelastet werden dürfen, richtig und auch im Sinne des Verbraucherschutzes positiv zu bewerten.

In Zusammenhang mit dem Inkasso öffentlich-rechtlicher Geldsanktionen durch private Inkassodienstleister möchte der Deutsche Anwaltverein zudem auf die Entscheidung der österreichischen Datenschutzbehörde vom 11. Juni 2021 hinweisen (GZ: D124.3128 2021 -0.293.288): In diesem Fall ging es um das Inkasso einer italienischen Geldbuße wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung durch einen privaten österreichischen Inkassodienstleister. Die österreichische Datenschutzbehörde hat in dieser Entscheidung zunächst einen Anwendungsvorrang des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI bei der Geltendmachung und Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldsanktionen aus Straßenverkehrsverstößen und damit eine diesbezügliche Unzuständigkeit privater Inkassodienstleister festgestellt. Aufgrund des Umstandes, dass der EU-Gesetzgeber eine bestimmte Vorgehensweise zur Eintreibung ausländischer Bußgelder und Geldstrafen im Wege der nationalen Vollstreckungsbehörden normiert hat, kann die Datenverarbeitung durch ein Inkassounternehmen auch durch sonstige Erlaubnistatbestände des Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht gerechtfertigt werden, insbesondere kann es deswegen auch nicht zu einem Überwiegen von Interessen des Inkassounternehmens bzw. Dritten i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO kommen. Mangels Vorliegens eines Vertrages, dessen Vertragspartei der mutmaßlich haftende

Bußgeldschuldner ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), kann sich das Inkassobüro auch nicht auf diesen Rechtfertigungsgrund stützen. Da keine der Bedingungen des Art. 6 DSGVO vorliegt, erfolgte die Verarbeitung der Daten des mutmaßlichen Bußgeldschuldners durch das Inkassounternehmen unrechtmäßig. Dieser wurde dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung gem. § 1 Datenschutzgesetz (Österreich) verletzt. Dem Inkassounternehmen wurde aufgegeben, die im Zusammenhang mit diesem Inkassovorgang verarbeiteten personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zu löschen.

Diese Entscheidung zeigt deutlich die problematische datenschutzrechtliche Dimension in Zusammenhang mit der Einforderung öffentlich-rechtlicher bzw. hoheitlicher Sanktionsforderungen durch private Inkassounternehmen. Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins muss sichergestellt sein, dass die Erhebung und Verwendung der Daten der Verkehrssünder sowie das Inkasso derartiger Forderungen ausschließlich Behörden und hoheitlich agierenden Stellen vorbehalten bleibt.

Art. 8 - Portal für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte

Die in Art. 8 Abs. 1 a) vorgesehene Einrichtung eines für die Straßenverkehrsteilnehmer zugänglichen Informationsportals ist ausdrücklich zu befürworten. Nicht nur Straßenverkehrsteilnehmer, sondern auch Anwälte, die mit grenzüberschreitenden Verkehrsverstößen befasst sind, können für ihre Mandanten erheblich von einem derartigen Portal profitieren. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass diese Informationen barrierefrei zugänglich sind und den Betroffenen die Existenz eines derartigen Infoportals bekannt ist. Der Deutsche Anwaltverein erklärt sich gerne bereit, seine Mitglieder zu gegebener Zeit über dieses Informationsportal zu informieren.

Die in Art. 8 Abs. 3 geregelte Erleichterung der Überprüfung der Authentizität der Informationsschreiben und der Folgedokumente ist zu befürworten. Hierfür könnte z. B. die Einführung von QR-Codes auf den Informationsschreiben in Betracht kommen, die einen direkten Zugang zu den zuständigen Behörden bzw. dem Informationsportal des Kommission ermöglichen.